

Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Modell Niedersachsen
Nds. Hochschulgesetz §§ 55-63

Dr. Johannes Hippe (Göttingen)

1. Antrag / Grundlagen / ★ = vorher klären

2. Stiftungsvermögen / Finanzierung / ★ = vorher klären

3. Wirtschaftsplan / Finanzbedingungen

4. Dienstrecht / Tarifgeltung / ★ = vorher klären

5. Stiftungsrat / Präsidium

6. Argumente

7. Zusammenfassung: ★ = vorher klären

Fragen, Diskussion

1. Antrag / Grundlagen

§ 55

Antrag nach Senat-Zustimmung 2/3 Mehrheit,
MWK erlässt Verordnung (!★) „Stiftungserrichtung“:
Liegenschaftsübergänge, Vermögen, Beschäftigtensicherung (★),
Beamtenversorgung, Stiftungssatzung (MWK Vorbehalt, ★)

Stiftungsaufgaben: staatliche Angelegenheiten nach § 47,
Rechtsaufsicht, Wahrung der Selbstverwaltung,
gemeinnützige Zwecke (!)

§ 55a

Verordnung für Versorgungsbezüge, Nachversicherungen, Beihilfe,
Übernahme, Versicherungen ★ / Schadensfälle, Baumanagement
(Übergang Personal) - ★

2. Stiftungsvermögen / Finanzierung

§ 56

**Stiftungsvermögen: Grundstockvermögen (Liegenschaften) sind in seinem Wert ungeschränkt zu erhalten
(eigenständiger Bauunterhalt ! ★)**

**Budget: Finanzhilfe des Landes, Erträge aus Stiftungsvermögen,
Zuwendungen Dritter**

Vermögen nach Schlussbilanz zum Übergang ★

§ 63

**Grundbuchberichtigungen für die Stiftung mit allen eingetragenen
Rechten ohne Gebühren**

3. Wirtschaftsplan / Finanzbedingungen

§ 57

Wirtschaftsplan (Entwurf an MWK), Wirtschaftsführung (Jahresabschluss / externe Prüfung)

Bildung von Rücklagen (5 Jahre), nach drei Jahren Überführung in Stiftungsvermögen

**Prüfungen durch Land und Rechnungshof, keine Anrechnung von Einnahmen bei der Finanzhilfe,
Einschränkungen für Kredite und Geldanlagen**

4. Dienstrecht / Tarifgeltung

§ 58

**Dienstrechtliche Befugnisse: Dienstherrnfähigkeit (Beamte).
MWK beruft, kann dies aber an die Hochschule übertragen
(Einvernehmen Präsidium / Stiftungsrat) ★**

**Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen
Präsidiumsmitglieder,
PräsidentIn ist Dienstvorgesetzte des Personals**

**Anwendung der Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen
Stiftung ist verpflichtet die erworbene Rechte anzuerkennen und einem
AG-Verband (-> TdL) beizutreten ★ (*existiert bisher nicht!*)
Sicherung der Ansprüche aus Zusatzversorgung**

5. Stiftungsrat / Präsidium

§ 59 Organe: Stiftungsrat und Präsidium

§ 60

Stiftungsrat: 7 Mitglieder (mind. 3w) – 5 Externe (★) aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, 1 Senatsvertreter, 1 MWK-Vertreter (!)

Aufgaben: Ernennung / Entlassung Präsidiumsmitglieder, Veränderung Grundstockvermögen, Kredite, Entwicklungsplanung, Wirtschaftsplan, Rechenschaftsberichts, Jahresabschluss/Entlastung, Unternehmensgründung / -beteiligung, Rechtsaufsicht, Änderungen Stiftungssatzung (!)

Beratende Teilnahme:

Präsidium, 1 Studi, Gleichstellungsbeauftragte, 1 Personalratsmitglied

5. Stiftungsrat / Präsidium

§ 61

Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung (!), bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

**Zielvereinbarungen, Näheres: Stiftungssatzung (! ★)
– zusätzliche Verwaltung**

§ 62

Rechtsaufsicht über Stiftung hat MWK (Beanstandungen, Aufhebung), bei Durchführung von Gesetzen und Rechtsaufsicht Weisungsrecht des MWK (auch bei „Versagen“), aber Genehmigungen von Ordnungen der Hochschule durch den Stiftungsrat

6. Argumente (? / ★= vorher klären):

auch (!): Exzellenzklausel § 46: Ausnahmen bei Studiengängen, Berufungen, Organen

„Mehrwert“ der Stiftungsträgerschaft:
Höhere Effizienz (?),
bessere Identifikation von Studis u. Beschäftigten (no),
Spenden (no),
Personal der Stiftung (?)

Bleibt (?):
Finanzhilfe („keine Privatisierung“),
Besoldung/Versorgung/TV-L u. VBL

6. Zusammenfassung:★= vorher klären

Verordnung „Stiftungserrichtung“ / Liegenschaftsübergänge, Vermögen, Beschäftigtenicherung, Beamtenversorgung, Stiftungssatzung

Versorgungsbezüge, Nachversicherungen, Beihilfe, Übernahme, Versicherungen / Schadensfälle, Baumanagement (Übergang Personal)

Vermögen der Stiftung, Baumanagement (*Mehraufwand*)

Dienstrechtliche Befugnisse, AG-Verband (→ TdL)

Zusammensetzung Stiftungsrat / Stiftungsverwaltung

Kein (endgültiger) Senatsbeschluss ohne Klärung / Entwürfe / Vereinbarungen

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragen, Diskussion